



Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan »Auf dem Hofacker – Tlw. Flur 6 und 8« im Ortsteil Niederselters;

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 19. 8. 1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan »Auf dem Hofacker – Tlw. Flur 6 und 8«, Ortsteil Niederselters, ist dem Regierungspräsidenten in Gießen am 19. 10. 1987 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 12. 1. 1988 erklärt, daß gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Verletzungen von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden. Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während den Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Zimmer 7, Brunnenstr. 46, 6251 Selters (Taunus), eingesehen werden.

Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des oben genannten Bebauungsplanes tritt der am 16. 10. 1974 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigte Bebauungsplan »Auf dem Hofacker«, der gemäß Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes am 25. 1. 1984 für nichtig erklärt wurde, außer Kraft.

6251 Selters (Taunus), den 20. Januar 1988

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
gez. Dr. Zabel, Bürgermeister

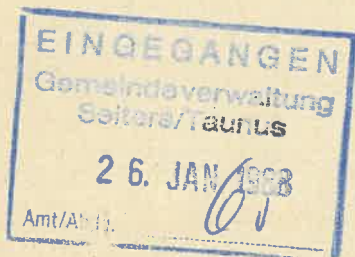
Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 27. Januar 1988

Der Gemeindevorstand

L. A.

[Handwritten signature]



Betr.: Bebauungsplan „Auf dem Hofacker – tlw. Flur 6 und 8“ im Ortsteil Niederselters;
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB).

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 19. 8. 1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Auf dem Hofacker – tlw. Flur 6 und 8“, Ortsteil Niederselters, ist dem Regierungspräsidenten in Gießen am 19. 10. 1987 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 12. 1. 1988 erklärt, daß gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Verletzungen von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden. Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während den Dienststunden

montags, dienstags, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
und freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Zimmer 7, Brunnenstr. 46, 6251 Selters (Taunus), eingesehen werden.

Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des oben genannten Bebauungsplanes tritt der am 16. 10. 1974 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigte Bebauungsplan „Auf dem Hofacker“, der gemäß Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes am 25. 1. 1984 für richtig erklärt wurde, außer Kraft.

6251 Selters (Taunus), den 20. Januar 1988

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)
gez. Dr. Zabel, Bürgermeister

-nichtig- 1

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 27. Januar 1988

Der Gemeindevorstand

1. A.

[Handwritten signature]



T. J. J. J.

Gemeinde Selters (Taunus)

Betr.: Bebauungsplan „Auf dem Hofacker – tlw. Flur 6 und 8“ im Ortsteil Niederselters;
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

In der amtlichen Bekanntmachung vom 26. 1. 1988, betreffend den Bebauungsplan „Auf dem Hofacker – tlw. Flur 6 und 8“ im Ortsteil Niederselters, war ein Druckfehler im letzten Absatz der Bekanntmachung. Richtig muß es wie folgt lauten:

„Mit dem Inkrafttreten des oben genannten Bebauungsplanes tritt der am 16. 10. 1974 durch den Regierungspräsident in Darmstadt genehmigte Bebauungsplan „Auf dem Hofacker“, der gemäß Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes am 25. 1. 1984 für nichtig erklärt wurde, außer Kraft.“

6251 Selters (Taunus), den 27. Januar 1988

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
gez. Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 3. 2 1988

Der Gemeindevorstand
i. A.

[Handwritten signature]